

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

28 (19.4.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 19. April 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 48628. A. Aufnahme in das Landesbad zu Baden.
Nr. 49549. A. Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst.	Nr. 49471. A. Ungültige deutsche Freikarten.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 48405. C. Bedarf von Normalausrüstungen V.
Nr. 49829. A. Errichtung eines maschinentechnischen Büreaus in Kehl.	Nr. 49250. E. Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. Personalnachricht.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 49549. A.

Die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 19. Oktober 1885 Nr. 71571. G.D. Ziffer 2 und vom 12. März 1889 Nr. 18847. G.D. Ziffer 10 (diesseitiges Verordnungsblatt Nr. 58 von 1885 und Nr. 13 von 1889) wird vorgeschrieben, daß in der Anzeige über die Ablegung der Fahrdienstvorprüfung auch anzugeben ist, wo, wie lange und durch wen der Gehilfe in den praktischen Fahrdienst eingeführt worden ist und ob er nach den dabei gemachten Beobachtungen zur selbstständigen Ausübung dieses Dienstes auch die erforderliche Umsicht und Zuverlässigkeit besitzt. Diese Einführung in den praktischen Fahrdienst muß durch den Dienstvorstand oder durch andere, vom Betriebsinspektor zu bestimmende erfahrene Beamte erfolgen.

Soll der Gehilfe demnächst bei der gleichen Stelle, bei der er sich diesen Befähigungsnachweis erworben hat, zur selbstständigen Verrichtung des Fahrdienstes verwendet werden, so darf dies erst geschehen, nachdem er eine seinen Lokalpersonalakten beizufügende schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er im Stande ist, den Fahrdienst dieser Stelle selbstständig zu besorgen.

Weiter wird angeordnet, daß, bevor einem Beamten, wenn er zu einer anderen Dienststelle versetzt wird, die selbstständige Besorgung des Fahrdienstes bei der neuen Stelle übertragen wird, über die erfolgte Einführung in diesen Dienstzweig eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, worin einerseits der Dienstvorstand den Vollzug der Einarbeitung und der Einführung des betreffenden Beamten in den Fahrdienst der Station beurkundet und andererseits der eingeführte

Beamte dies bestätigt und zugleich erklärt, daß er im Stande ist, den Fahrdienst selbstständig auszuüben. Auch diese Verhandlungsschrift ist zu den Lokalpersonalakten zu nehmen.

Kann die in Absatz 1 geforderte Bestätigung über die Vereignenschaft des Gehilfen zum Fahrdienst nicht mit der Anzeige über die Ablegung der Fahrdienstvorprüfung gegeben werden, so ist dieselbe spätestens mit der Zulassung des Gehilfen zur selbstständigen Vernehmung des Fahrdienstes durch berichtliche Anzeige anher abzugeben.

Karlsruhe, den 14. April 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Organisation.

Nr. 49829. A. Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist zur Ueberwachung der elektrischen und mechanischen Anlagen im Kehler Hafen ein der Generaldirektion unmittelbar unterstehendes „maschinentechnisches Bureau“ in Kehl errichtet worden.

Aufnahme in das Landesbad.

Nr. 48628. A. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 22510. G.D. von 1895 (W.BI. S. 42/43) werden die Bezirksstellen in Kenntniß gesetzt, daß der den Gesuchen um Aufnahme in das Landesbad zu Baden beizugebende Fragebogen nunmehr in Druck hergestellt worden ist.

Der neue Borddruckbogen erhält die Bezeichnung a. Nr. 124 und wird den Bezirksstellen für den erstmaligen Bedarf in entsprechender Stückzahl zugehen; der spätere Bedarf ist auf dem Wege der geordneten Bestellung beim Material- und Drucksachenbureau in Anforderung zu bringen.

Freifahrtwesen.

Nr. 49471. A. In der 64. Anzeige über ungiltige deutsche Freikarten ist die Karte Nr. 1934 zu streichen.

Güterverkehr.

Nr. 48405. C. In der Anlage zur Kundmachung 3 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes ist nachzutragen:

Nr. 109 Konstanz im Güterpachterdienst.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 49250. E. Nachdem gemäß Ueberdruckverfügung vom 31. März d. J. Nr. 43438. E. die Stationskassen am Sitz von Reichsbankanstalten in den Giroverkehr mit letzteren aufgenommen worden sind, können durch sie künftig auch Zahlungen an ortsansässige und auswärtige Girokunden stattfinden, worauf die technischen Bezirksbeamten bei ihren Zahlungsanweisungen zu achten haben.

Die Zahlung größerer Beträge soll auch künftig nur dann durch die Stationskassen geschehen, wenn diese zum alsbaldigen Vollzug in der Lage sind, worüber sich in geeigneter Weise zu verlässigen wäre.

Die Firmen, die Girokonto bei der Reichsbank besitzen, haben dies in der Regel ihren Rechnungen aufgedruckt; im Zweifelsfalle ist bei den Stationskassen darüber Auskunft zu erhalten.

Die Verfügung Nr. 70398. R. von 1886 — W.BI. Seite 144 — ist aufgehoben.

Personalnachricht.

Mit Entschließung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. April l. J. wurde Regierungsbaumeister Karl Schmidt in Karlsruhe nach Kehl versetzt und mit der Leitung des zur Ueberwachung der elektrischen und mechanischen Anlagen des Kehler Hafens errichteten maschinentechnischen Büreaus betraut und Eisenbahningenieur Friedrich Wolff in Offenburg nach Karlsruhe versetzt.